



mit den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna, Starkenberg

Jahrgang 23

Erscheinungsdatum 22. Dezember 2018

Sonderausgabe

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

am 13. Dezember 2018 wurde das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNNG 2019) im Thüringer Landtag beschlossen.

Gemäß § 1 ThürGNNG 2019 wird die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ zum 1. Januar 2019 aufgelöst.

§ 1 ThürGNNG 2019

Stadt Schmölln und Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten, Verwaltungsgemeinschaften „Altenburger Land“, „Oberes Sprottental“ und „Rositz“ (Landkreis Altenburger Land)

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“, bestehend aus den Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg, wird aufgelöst.
- (2) Die Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten werden aus Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ ausgegliedert.
- (3) Die Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten werden aufgelöst. Die Gebiete der aufgelösten Gemeinden werden in das Gebiet der Stadt Schmölln eingegliedert. Die Stadt Schmölln ist Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ wird um die Gemeinden Göhren, Göllnitz, Mehna und Starkenberg erweitert.
- (5) Die Stadt Schmölln nimmt als erfüllende Gemeinde für die Gemeinde Dobitschen Aufgaben einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wahr.
- (6) Die Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ist nach § 52 Abs. 2 ThürKO in Verbindung mit § 41 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) abzuwickeln.
- (7) Zwischen der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental“ und der Stadt Schmölln als Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Gemeinden Nöbdenitz und Wildenbörten hat eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Wie bereits im letzten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ berichtet wurde, können ab 1. Januar 2019 keine Ausweisdokumente (Personalausweis, Reisepass) im Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ ausgestellt werden.

Eine Beantragung ist erst ab dem 18. Februar 2019 in der Stadtverwaltung Schmölln bzw. in der Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ möglich.

Das Einwohnermeldeamt in Mehna ist jedoch im Januar 2019 weiterhin besetzt, da die Meldedaten erst ab Anfang bis Mitte Februar 2019 an die Meldeämter in Schmölln und Rositz übergeben werden können. Ihre Anliegen werden weiterhin geklärt bzw. weitergeleitet.

Über aktuelle Neuigkeiten werden wir Sie auf unserer Internetseite www.vg-abg-land.de informieren.

gez. Kranz
Gemeinschaftsvorsitzende

Für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Altkirchen, Drogen, Lumpzig und Dobitschen ist ab 1. Januar 2019 die Stadt Schmölln Ansprechpartner.

Information zur Stadtverwaltung Schmölln

Stadtverwaltung Schmölln
Markt 1
04626 Schmölln
Telefon: 034491 76-0
Fax: 034491 76-110
E-Mail: stadtverwaltung@schmoelln.de
www.schmoelln.de

Allgemeine Öffnungszeiten – Rathaus

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag: geschlossen
sowie nach Vereinbarung

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
Freitag: geschlossen
Samstag: 09:00 – 12:00 Uhr jeden 3. Samstag
sowie nach Vereinbarung

Information zum Amtsblatt der Stadtverwaltung Schmölln

Das nächste Amtsblatt der Stadt Schmölln erscheint am 19. Januar 2019. Redaktionsschluss ist der 9. Januar 2019.

Beiträge der Vereine / Einrichtungen:

Frau Itner, Rathaus Schmölln
Tel.: 034491 76-121
Mail: amtsblatt@schmoelln.de

Für die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinden Starkenberg, Göhren, Mehna und Göllnitz ist ab 1. Januar 2019 die Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“ Ansprechpartner.

Information zur Verwaltung der VG Rositz

Verwaltungsgemeinschaft „Rositz“
Altenburger Str. 48 b | 04617 Rositz
Telefon 034498 454-0
Website: <http://www.vg-rositz.de>

Öffnungszeiten der VG Rositz

Mo. + Mi. geschlossen
Di. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
Do. 09.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
Fr. 09.00 – 11.00 Uhr

Termine außerhalb der Sprechzeiten sind nach Vereinbarung möglich.

Telefon: 034498 454-0
oder
sekretariat@vg-rositz.de

Information zum Amtsblatt der VG Rositz

Die nächste „Gemeinderundschau“ erscheint am 26. Januar 2019. Redaktionsschluss ist der 10. Januar 2019

Es können nur mit digitalen Datenträgern oder per E-Mail übermittelte Beiträge berücksichtigt werden.

kultur@vg-rositz.de

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“

Dorfstraße 32 | 04626 Mehna
Telefon 034495 73011 | Fax 73010
E-Mail: poststelle@vg-abg-land.de

Sprechzeiten der VG „Altenburger Land“

Montag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag geschlossen

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Montag geschlossen
Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Freitag geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen nur nach vorheriger Vereinbarung! Telefon 034495 73015

Sprechzeiten Kontaktbereichsbeamten

Herr PHM Karsten Hoffmann

Dienstag 15:00 – 17:30 Uhr
Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr

Zimmer 05 | Telefon 034495 73020

Impressum

Amtsblatt der VG „Altenburger Land“

Kostenlose Verteilung an alle Haushalte der Gemeinden Altkirchen, Dobitschen, Drogen, Göhren, Göllnitz, Lumpzig, Mehna und Starkenberg. Der Einzelbezug ist über die VG „Altenburger Land“ zum Preis von 2,00 € möglich.

Auflage: 2.800 Stück
Erscheinungsweise: 1. Samstag im Monat
Herausgeber/Redaktion: VG „Altenburger Land“ Mehna
Dorfstraße 32, 04626 Mehna
E-Mail: sebastian@vg-abg-land.de
Layout/Anzeigen/Druck: Schmöllner Druckhaus GbR
Bahnhofplatz 1, 04626 Schmölln
Tel.: 034491 589764, Fax: 034491 589765
E-Mail: info@schmoellner-druckhaus.de

Die Vorsitzende der VG „Altenburger Land“ ist für die redaktionelle Bearbeitung verantwortlich und behält sich gestalterisch notwendige Kürzungen von eingereichten Artikeln vor. Des Weiteren widerspiegeln Veröffentlichungen nach dem amtlichen Teil nicht immer die Meinung der Redaktion. Es wird keine Haftung für eingesandte Fotos, Manuskripte oder telefonisch übermittelte Korrekturen übernommen.

Verwaltungsgemeinschaft

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassen- beiträgen für das Jahr 2019

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 299), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 20. September 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2019 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2019 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

1. Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 in die Kategorie I eingestuft worden.

2. Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2019 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Bienenvölker und Geflügel ist entscheidend, wie viele Tiere bei der gemäß § 18 Abs. 1 ThürTierGesG durchgeführten amtlichen Erhebung am Stichtag 3. Januar 2019 vorhanden waren.

(2) Die Tierhalter haben unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere und Bienenvölker oder die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) anzugeben. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen ge-

halten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2019 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2019 keinen amtlichen Erhebungsvordruck (Meldebogen) erhalten haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2019 der Tierseuchenkasse schriftlich anzuzeigen.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2019 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl vier v. H. der im Vorjahr umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragsatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden am 31. März 2019 fällig, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 zwei Wochen nach Zugang des Beitragsbescheides. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der

Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 20. September 2018 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkas- senbeiträgen für das Jahr 2019 wurde in vorstehender Fas- sung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 1. Oktober 2018 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 15. Oktober 2018

Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Gemeinde Altkirchen

Allgemeinverfügung der Gemeinde Altkirchen zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Gemeinderat Altkirchen in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die Umbenennung von Straßen in der Gemeinde Altkirchen beschlossen. Im Vollzug dieses Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die bisherigen Straßennamen in der Gemeinde Altkirchen werden umbenannt in

Alt: Altkirchen „Pfarrgasse“ Jauern „Gartenstraße“	Ab 01. Februar 2019 „Karl Hoffmann Weg“ „Burkersdorfer Straße“
Alt: Trebula „Hauptstraße“ Trebula „Mittelstraße“	Ab 01. Februar 2019 „Trebulaer Hauptstraße“ „Alte Drogener Straße“

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Begründungen:

Punkt 1: Mit der Eingliederung der Gemeinde Altkirchen in die Stadt Schmölln zum 1. Januar 2019 existieren innerhalb der Stadt Schmölln gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öf-

fentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb derselben Stadt unzulässig, da sonst Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher.

Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Auswahl der umzubenennenden Straße erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Punkt 2: Das In-Kraft-Treten der Umbenennung der betroffenen Straßen erfolgt zum 1. Februar 2019. Damit soll erreicht werden, dass von der Umbenennung betroffene Einwohner, die ihre Ausweisdokumente u. ä. auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Altkirchen in die Stadt Schmöln, ändern lassen müssen, nicht wegen einer späteren Änderung der Straßennamen erneut ihr Dokumente ändern lassen müssen.

Punkt 3: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 1. Februar 2019 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 1. Februar 2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

zu erheben. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat

Landratsamt Altenburger Land
Lindenaustraße 9 | 04600 Altenburg)

gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1 | 07545 Gera

zu stellen. Die Vollziehung kann nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Altkirchen, den 14. Dezember 2018

gez. *Andy Franke*
Bürgermeister



Gemeinde Drogen

Allgemeinverfügung der Gemeinde Drogen zur Umbenennung von Straßen

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Gemeinderat Drogen in seiner Sitzung am 4. Dezember 2018 die Umbenennung von Straßen in der Gemeinde Drogen beschlossen. Im Vollzug dieses Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die bisherigen Straßennamen in Drogen werden umbenannt in

Alt:

„Am Teich“
„Gartenstraße“
„Hauptstraße“
„Mittelstraße“

Ab 1. Februar 2019

„Am Feuerwehrteich“
„Am Obstgarten“
„Drogener Straße“
„An den Höfen“

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.

3. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Begründungen:

Punkt 1: Mit der Eingliederung der Gemeinde Drogen in die Stadt Schmölln zum 1. Januar 2019 existieren innerhalb der Stadt Schmölln gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb derselben Stadt unzulässig, da sonst Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher.

Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Auswahl der umzubenennenden Straße erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubenennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Punkt 2: Das In-Kraft-Treten der Umbenennung der betroffenen Straßen erfolgt zum 1. Februar 2019. Damit soll erreicht werden, dass von der Umbenennung betroffene Einwohner, die ihre Ausweisdokumente u. ä. auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Drogen in die Stadt Schmölln, ändern lassen müssen, nicht wegen einer späteren Änderung der Straßennamen erneut ihr Dokumente ändern lassen müssen.

Punkt 3: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter

Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 1. Februar 2019 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 1. Februar 2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

zu erheben. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat

Landratsamt Altenburger Land
Lindenaustraße 9 | 04600 Altenburg

gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1 | 07545 Gera

zu stellen. Die Vollziehung kann nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Drogen, den 10. Dezember 2018

gez. Carmen Meister
Bürgermeisterin



Gemeinde Gödern

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird aufgrund eines Formfehlers der nachstehende Beschluss nochmals bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

– Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB –

Der Entwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gödern“ und die Begründung (Stand: August 2018) wurden mit Beschluss Nr. 08/08/18 gebilligt und zur Auslegung beschlossen.

Wesentliches Ziel der Planung

Durch die Aufstellung einer Ergänzungssatzung kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Orts- oder Gemeindeteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Ziel des Planverfahrens ist es, einen zusammenhängenden Außenbereich in den Innenbereich zu integrieren, um hier die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebaubarkeit nach § 34 BauGB zu schaffen. Die Aufstellung der Ergänzungssatzung der Gemeinde Gödern erfolgt nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

Des Weiteren wird mit der Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB die Grenze für im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegt, so dass eine eindeutige Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich vorgenommen wird.

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gödern“, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt vom **31. Dezember 2018 bis einschließlich 4. Februar 2019** im

Bauamt der
Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

sowie im

Gemeindeamt von Gödern
Eisenberger Straße 7 | 04603 Gödern

zu jedermanns Einsicht zu den

Sprechzeiten der VG:

- Montag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
- Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
- Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr
- Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeinde:

- Dienstag 15:00 – 17:30 Uhr

aus.

Gemarkung Gödern

Flur 1



Planausschnitt:
Bereich der Ergänzungssatzung

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, zur Erörterung der Planung. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über das Internetportal der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ www.vg-abg-land.de – unter Gemeinde Göhren einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Göhren unberücksichtigt bleiben können.

(Planausschnitt: Bereich der Ergänzungssatzung - Seite 7 unten)

Göhren, den 7. Dezember 2018

gez. Eichhorn, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

– Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m § 3 Abs. 2 BauGB –

Die Begründung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand: November 2018) wurde mit Beschluss Nr. 13/12/2018

gebilligt. Der Planentwurf einschließlich Begründung wurde zur erneuten Auslegung beschlossen.

Der geänderte Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Gödern“ (Stand: November 2018), bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen und der Begründung, liegt **vom 31. Dezember 2018 bis einschließlich 4. Februar 2019** im

Bauamt der
Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

sowie im

Gemeindeamt von Göhren
Eisenberger Straße 7 | 04603 Göhren

zu jedermanns Einsicht zu den

Sprechzeiten der VG:

- Montag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
- Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
- Mittwoch 09:00 – 11:30 Uhr
- Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Sprechzeiten der Gemeinde:

- Dienstag 15:00 – 17:30 Uhr

aus.

Im Rahmen der Auslegungsfrist können Stellungnahmen von Betroffenen zu den geänderten oder ergänzten Teilen

Gemarkung Gödern

Flur 1



Planausschnitt:
Bereich der Ergänzungssatzung

schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, zur Erörterung der Planung. Gemäß § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über das Internetportal der VG Altenburger Land www.vg-abg-land.de - unter Gemeinde Göhren einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Göhren unberücksichtigt bleiben können.

(Planausschnitt: Bereich der Ergänzungssatzung - Seite 8 unten)

Göhren, den 7. Dezember 2018

gez. *Eichhorn, Bürgermeister*

§ 3

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Der Steuersatz für das Halten von Hunden beträgt im gesamten Gemeindegebiet:

a) für den Ersthund:	je 30,00 €
b) für jeden weiteren Hund:	je 50,00 €

(2) Für das Halten von gefährlichen Hunden nach Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Absatz 1:

a) für den Ersthund:	je 100,00 €
b) für den Zweithund:	je 150,00 €
c) für jeden weiteren Hund:	je 200,00 €

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (in der jeweils geltenden Fassung)

- Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, American-Staffordshire-Terrier und Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden,
- Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstestes im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie:
 - eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben,
 - sich als bissig erwiesen haben,
 - in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
 - durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Kreuzungen nach Nr. 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp deutlich hervortritt.

In Zweifelsfällen hat der Steuerschuldner nachzuweisen, dass der Hund keiner der in Nr. 1 genannten Gruppen oder Rassen angehört und keine Kreuzung nach Nr. 1 vorliegt.

- Hunde weiterer Rassen, sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, die nach § 3 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren als gefährlich bestimmt wurden.

(4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl von Hunden nicht anzusetzen.

(5) Hunde, für die die Steuer nach § 5 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1.

§ 4

Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden für:

- Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Gemeindegebiet aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Göhren vom 12. Dezember 2018 - Hundesteuersatzung -

Aufgrund der §§ 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Göhren in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuertatbestand

Das Halten von Hunden im Gebiet der Gemeinde Göhren unterliegt einer Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerschuldner, Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten (Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft).

(2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. § 4 bleibt davon unberührt.

(3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(4) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes gesamtschuldnerisch.

- versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und soweit möglich – seinen Besitzer geführt und den Beauftragten der Gemeinde Göhren oder der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vorgelegt werden. Dies gilt ebenfalls für Hunde, die aufgrund von Pflegeverträgen mit den genannten Vereinen vorübergehend in privaten Haushalten untergebracht sind. Die Pflegeverträge sind auf Verlangen den Beauftragten der Gemeinde Göhren oder der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ vorzuweisen,
 - c) Diensthunde von Polizei und Zollbeamten, Bundesgrenzschutz sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 - d) Hunde, die im Eigentum von karitativen Vereinen stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Vereinen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - e) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Rettungshund verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen. Die Verwendung des Hundes ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen,
 - f) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
 - g) Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl,
 - h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hunde blinder, tauber oder sonstiger hilfloser Menschen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
 - i) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern nachweislich für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - j) Gebrauchshunde von Forstbeamten, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl,
 - k) Hunde in Tierhandlungen,
 - l) Hunde, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen und auf Verlangen ein entsprechender Nachweis erbracht wird.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Hundesteuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 zu ermäßigen für das Halten von:

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter (kürzeste Wegstrecke) entfernt liegen, erforderlich sind. Die Erforderlichkeit ist zu belegen bzw. glaubhaft zu machen.
- b) Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 200 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- c) Hunde, die nachweislich aus dem Vereinstierheim des Tierschutzvereins Altenburg und Umgebung e.V. bezogen oder durch diese vermittelt wurden für den Zeitraum von einem Jahr.
- d) Hunde, die von Hundezüchtern, die mindestens 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter – darunter eine Hündin – zu Zuchtzwecken halten. § 4 Absatz 1 Buchstabe k bleibt unberührt.

(2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) kann nur für jeweils einen Hund des Steuerschuldners beansprucht werden. Eine Ermäßigung nach Absatz 1 Buchstabe d) kann für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, beansprucht werden.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Absatz 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

§ 6

Anrechnung

(1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.

(2) Gleiches gilt für Hunde, die an Stelle von abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hunden angeschafft werden.

§ 7

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuerermäßigung und Steuervergünstigung werden nur gewährt, wenn:

- a) der Hund nach seiner Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist;
- b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft worden ist.

(2) Bei fristgerechter Antragstellung für noch nicht versteuerte Hunde wird die Vergünstigung vom Beginn der Steuerpflicht gewährt. Bei fristgerechter Antragstellung für bereits versteuerte Hunde wird sie vom 1. des Monats an gewährt, der auf den Eintritt der Ermäßigung begründenden Tatbestandes folgt.

(3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von 2 Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich und unter Vorlage

von nachweisen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ zu stellen.

(4) Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen 2 Wochen nach der Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder angeschafft wird.

(5) Die gewährte Steuervergünstigung gilt nur für den Halter, für den sie beantragt und bewilligt worden ist. Die Steuervergünstigung ist nicht übertragbar.

(6) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so hat dies der Hundehalter bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die Steuervergünstigung wird bis einschließlich dem Monat gewährt, in dem die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung für mindestens einen Kalendertag vorlagen.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres. Soweit der Steuertatbestand im laufenden Kalenderjahr entsteht, entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht erst mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

(2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist.

(3) Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, so endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ erfolgte.

(4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Gebiet der Gemeinde Göhren endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(5) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt, ab dem 1. des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird, festgesetzt. § 6 gilt entsprechend.

(2) Die Hundesteuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig und an die Gemeinde Göhren zu entrichten.

(3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Steuerschuld abweichend von Absatz 2 einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen an die für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ bis zum 30. September des jeweiligen Jahres kann die Hundesteuer ab dem Folgejahr auch als Jahresbetrag am 1. Juli eines jeden Jahres entrichtet werden.

§ 10

Anzeigepflichten

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde Göhren einen Hund im Sinne des § 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 hält oder anschafft, hat diesen innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ schriftlich anzuzeigen. § 4 bleibt davon unberührt.

(2) Der steuerpflichtige Hundehalter nach § 2 hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der für die Hundesteuer zuständigen Stelle der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ abzumelden, wenn er diesen veräußert oder abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder gestorben ist oder wenn der Hundehalter aus dem Gebiet der Gemeinde Göhren weggezogen ist. Das Gleiche gilt für den Wegfall der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen.

(3) Bei der An- und Abmeldung nach Absatz 1 und 2 sind vom Hundehalter anzugeben:

- Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum des Hundehalters,
- die Rasse des Hundes,
- der Tag der Anschaffung / des Beginns der Haltung im Gebiet der Gemeinde Göhren,
- Name, Vorname und Anschrift des Vorbesitzers,
- das Datum der Abschaffung und der Grund der Abmeldung,
- Name, Vorname und Anschrift des neuen Hundehalters (bei Abgabe des Hundes)

Die Erhebung, Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist ausschließlich für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

§ 11

Steueraufsicht

(1) Jeder Hundehalter erhält von der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ gegen eine Gebühr von 3,00 € eine Steuermarke. Diese ist nach der Beendigung der Hundehaltung (§ 10) wieder abzugeben.

(2) Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die gültige Steuermarke außerhalb des Hauses oder umfriedeten Grundbesitzes am Halsband seines Hundes sichtbar anzubringen und auf Verlangen vorzuweisen. Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 3,00 € eine Ersatzmarke ausgegeben.

(3) Bis zur Ausgabe von neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) Der Steuerschuldner nach § 2 hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ mitzuteilen und in geeigneter Weise nachzuweisen.

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Besteuerung zu geben.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) entgegen § 10 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt,
- b) entgegen den §§ 7 und 10 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
- c) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 seinen Hund ohne gültige Steuermarke auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, in Anlagen oder im Wald herumlaufen lässt,
- d) entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 die Steuermarke auf Verlangen nicht vorzeigt,
- e) entgegen § 12 Absatz 2 den Beauftragten der Gemeinde Göhren oder der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14

Übergangsregelung

Alle nach der bisherigen Hundesteuersatzung der Gemeinde Göhren gewährten Steuerermäßigungen behalten bis zur Beendigung der jeweiligen Steuerpflicht nach den §§ 8 Absätze 2 und 3, 10 Absatz 2 und 11 Absatz 1 Satz 2 ihre Gültigkeit, soweit der Steuertatbestand weiterhin vorliegt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Göhren vom 30. November 2001 außer Kraft.

Göhren, den 12. Dezember 2018

gez. Eichhorn
Bürgermeister

**Gemeinde Lumpzig****Allgemeinverfügung der Gemeinde Lumpzig zur Umbenennung einer Straße**

Gemäß § 5 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) hat der Gemeinderat Lumpzig in seiner Sitzung am 19. November 2018 die Umbenennung einer Straße in der Gemeinde Lumpzig beschlossen. Im Vollzug dieses Gemeinderatsbeschlusses ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

4. Der bisherige Straßename „Hauptstraße“ wird in „Lumpziger Straße“ umbenannt.
5. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2019 in Kraft.
6. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 und 2 wird hiermit angeordnet.

Begründungen:

Punkt 1: Mit der Eingliederung der Gemeinde Lumpzig in die Stadt Schmölln zum 1. Januar 2019 existieren innerhalb der Stadt Schmölln gleiche Straßennamen. Nach § 5 Abs. 3 ThürKO sind gleich lautende Bezeichnungen der dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen innerhalb derselben Stadt unzulässig, da sonst Verwechslungsgefahr besteht.

Die Zuweisung einer eindeutigen, unverwechselbaren Adresse liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse des jeweiligen Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten.

Neben der unverwechselbaren amtlichen und postalischen Zuordnung ergibt sich auch eine dringende Notwendigkeit der Auffindbarkeit eines jeden Bürgers durch Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und andere Behörden oder Besucher.

Nicht zuletzt ist die Eindeutigkeit auch für die Aktualisierung der Datensätze der Navigationssysteme von entscheidender Bedeutung.

Die Auswahl der umzubennenden Straße erfolgte nach Kriterien wie die Anzahl der betroffenen Einwohner sowie die Anzahl der gemeldeten Gewerbetreibenden. Weiterhin wurden die Bürger bei der Straßennamensbildung beteiligt, indem ihnen Gelegenheit gegeben wurde, für die umzubennenden Straßenzüge Vorschläge einzureichen.

Punkt 2: Das In-Kraft-Treten der Umbenennung der betroffenen Straße erfolgt zum 1. Februar 2019. Damit soll erreicht werden, dass von der Umbenennung betroffene Einwohner, die ihre Ausweisdokumente u. ä. auf Grund der Eingliederung der Gemeinde Lumpzig in die Stadt Schmölln, ändern lassen müssen, nicht wegen einer späteren Änderung der Straßennamen erneut ihr Dokumente ändern lassen müssen.

Punkt 3: Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist im öffentlichen Interesse und unter pflichtgemäßer Abwägung der widerstreitenden Interessen

gerechtfertigt und notwendig. Die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse kann von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet werden.

Durch die Verleihung des Namens und damit auch durch die Umbenennung wird eine für die Verkehrs- und Erschließungsfunktion wesentliche Eigenschaft der Straße festgelegt. Eine solche Maßnahme verletzt regelmäßig den Bürger auch nicht in seinen grundgesetzlich geschützten Rechten. Dies könnte nur ausnahmsweise der Fall sein, wenn die Straßenumbenennung willkürlich erfolgt. Dafür oder für eine sonst ermessensfehlerhafte Entscheidung gibt es keine Anhaltspunkte.

Das öffentliche Interesse liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit begründet, die Straßenumbenennung schnellstmöglich durchzusetzen, damit andere Behörden und Institutionen (insbesondere Landesvermessungsamt, Deutsche Post, usw.) ihre Datenbestände aktualisieren können. Andernfalls könnte es durch Dopplungen zu Problemen bei dem verwechslungsfreien und schnellen Auffinden bebauter Grundstücke kommen. Die eindeutige Zuweisung aller bebauten Grundstücke hat insbesondere für den Fall von Rettungseinsätzen Gewicht. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass die Durchsetzung der Straßenumbenennung durch anhängige Widerspruchs- oder Klageverfahren in der Hauptsache nicht zum 1. Februar 2019 erfolgen kann.

Im Ergebnis der Interessenabwägung überwiegt somit die Notwendigkeit der Straßenumbenennung zum 1. Februar 2019 gegenüber dem Interesse der betreffenden Einwohner und Gewerbetreibenden an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen, betrieblichen oder sonstigen Gründen.

Rechtsbehelfsbelehrungen:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

zu erheben. Die Frist ist auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat (Landratsamt Altenburger Land, Lindenaustraße 9, 04600 Altenburg), gewahrt.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim

Verwaltungsgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1 | 07545 Gera

zu stellen. Die Vollziehung kann nach § 80 Abs. 4 VwGO auch von der erlassenden Behörde oder von der Widerspruchsbehörde ausgesetzt werden.

Lumpzig, den 14. Dezember 2018

gez. Torsten Hiller
Bürgermeister



Gemeinde Mehna

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 4. Dezember 2018 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2018 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind mit der heutigen Bekanntmachung zwei Wochen lang während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Kämmerei
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

öffentlich ausgelegt.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Mehna, den 14. Dezember 2018

gez. Stallmann
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Mehna (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Mehna folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 301.806,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 101.591,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 45.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für erhebliche Überschreitungen festgesetzt:

- § 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über 5.000,00 € bis 25.000,00 €
- § 60 Abs 2 THürKO über 25.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Mehna, den 14. Dezember 2018

gez. Stallmann
Bürgermeister



Gemeinde Starkenberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Starkenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 15. November 2018 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Der Fachdienst Kommunalaufsicht des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 29. November 2018 die rechtsaufsichtliche Würdigung erteilt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind mit der heutigen Bekanntmachung zwei Wochen lang während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
Kämmerei
Dorfstraße 32 | 04626 Mehna

öffentlich ausgelegt.

Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht über den Auslegungszeitraum hinaus bis zur Feststellung der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten durch den Gemeinderat.

Starkenberg, den 7. Dezember 2018

gez. Schlegel
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Starkenberg (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (Thür-KO) erlässt die Gemeinde Starkenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.334.637,00 €

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.781.317,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Es werden folgende Ausgabegrenzen für erhebliche Überschreitungen festgesetzt:

- § 58 Abs 1 Satz 2 THürKO über 10.000,00 € bis 60.000,00 €
- § 60 Abs 2 THürKO über 60.000,00 €

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Starkenberg, den 7. Dezember 2018

gez. Schlegel, Bürgermeister



Nachrichtlich:

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern sind in der Satzung über die Festsetzung der Grund- und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Starkenberg/Thüringen vom 17. November 2011 folgendermaßen festgesetzt:

- (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 280 v. H.
- (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) 390 v. H.
- (3) Gewerbesteuern 360 v. H.

Die Satzung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in der Sitzung am 9. November 2011 beschlossen.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“ – Ausgabe 12/2011 vom 3. Dezember 2011

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Altkirchen

*Weihnachten steht vor der Tür,
wo ist das Jahr geblieben?
Mit viel Freude und Gespür
verwöhnen wir unsere Lieben.
Dazu gehören Geschenke und Gaben,
die sehr von Herzen kommen,
sich dran zu erfreuen und zu erlaben,
hat man sich vorgenommen.*

*Am Heiligabend sitzt die Familie zusammen
bei Licht und Kerzenschein,
und ist glücklich, wenn alle nach Hause kamen.
Wird es im nächsten Jahr auch noch so sein?*

*So genieße die schöne Weihnachtszeit
und trotz aller Hektik bedenke:
die Familie und die Gesundheit
sind noch immer die schönsten Geschenke!*

*Frohe Weihnachten
wünscht Ihnen der
Bürgermeister der Gemeinde Altkirchen
und die Gemeinderäte!*

Gemeinde Dobitschen

Frohe Weihnachten

*Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern
ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest,
zum Jahreswechsel ruhige und erholsame Tage
und für das neue Jahr Gesundheit,
Zufriedenheit und viel Erfolg!*

*Ihr Bürgermeister B. Franke
und die Gemeinderäte
der Gemeinde Dobitschen*



Aufgrund der Auflösung der
Verwaltungsgemeinschaft „Altenburger Land“
ist dieses das letzte Amtsblatt, welches wir gedruckt haben.

Wir möchten uns bei allen Leserinnen und Lesern,
den Mitarbeitern der Verwaltungsgemeinschaft
sowie bei allen Annoncenkunden
für die gute Zusammenarbeit
und das entgegengebrachte Vertrauen recht herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine ruhige und schöne Adventszeit
sowie ein besinnliches Weihnachtsfest und ein erfolgreiches neues Jahr.

Das Team vom

SSCHMÖLLNER **D**DRUCKHAUS

Inh. Jörg Kirmse, Dirk Nicolaus, Knut Radziej

